

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 57

Univ.-Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M., Mainz
EU-Rechtswidrigkeit einer Refinanzierung des ESM bei
der EZB

Seite 62

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Burghardt, München
Konkludente Genehmigung von Lastschriften – neue
Rechtsstreite auf dem Rechtsboden der Genehmigungs-
theorie

Seite 68

BGH, 6.12.2012
Zu den Anforderungen an die Schlüssigkeit und Substan-
tialität der Darlegung des Anlegers zu den von ihm gel-
tend gemachten Pflichtverletzungen des Anlageberaters
(beziehungsweise Anlagevermittlers)

Seite 70

LG München I, 11.9.2012
Zur konkludenten Genehmigung von Lastschriften

Seite 73

EuGH, 15.11.2012
Zur Auslegung von Art. 32 und 33 der Verordnung (EG)
Nr. 44/2001

Seite 77

BGH, 15.11.2012
Unwirksamkeit von § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV, soweit
Gegenstände, an denen Aussonderungsrechte bestehen,
einzubeziehen sind

Seite 96

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M., Mainz		
EU-Rechtswidrigkeit einer Refinanzierung des ESM bei der EZB		57
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Burghardt, München		
Konkludente Genehmigung von Lastschriften - neue Rechtsstreite auf dem Rechtsboden der Genehmigungstheorie		62

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	6.12.2012	Zu den Anforderungen an die Schlüssigkeit und Substantiiertheit der Darlegung des Anlegers zu den von ihm geltend gemachten Pflichtverletzungen des Anlageberaters (beziehungsweise Anlagevermittlers)	68
LG München I	11.9.2012	Zur konkludenten Genehmigung von Lastschriften	70

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

EuGH	15.11.2012	Zur Auslegung von Art. 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001	73
Bundesgerichtshof	15.11.2012	Zur Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters: Unwirksamkeit von § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV, soweit Gegenstände, an denen Aussonderungsrechte bestehen, einzubeziehen sind; Ansetzung von Forderungen mit dem Verkehrswert; Berücksichtigung nur des Überschusses bei Fortführung des Unternehmens	77
Bundesgerichtshof	15.11.2012	Keine Insolvenzanfechtung, soweit der Anfechtungsgegner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Erfolg nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes in Anspruch genommen worden ist	81
Bundesgerichtshof	15.11.2012	Zur Berücksichtigung des Wertes von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, bei der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Verwalters	85
Bundesgerichtshof	22.11.2012	Zur Berücksichtigung eines durch Zeitablauf fällig gewordenen Darlehens bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit, wenn der Darlehensgeber nicht zur Rückzahlung aufgefordert hat; zur drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners trotz gewährter Prolongation des Darlehens	88
Bundesgerichtshof	6.12.2012	Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für die Anfechtung von Beitragszahlungen eines Arbeitgebers an eine Sozialeinrichtung des privaten Rechts	91

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	15.11.2012	Keine Entstehung des Sekundäranspruchs nach § 68 StBerG a.F. allein aufgrund eines mehrfach wiederholten Fehlers bei der Abfassung von Steuererklärungen	93
Bundesgerichtshof	15.11.2012	Zur Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 68 StBerG a.F. gegen einen Steuerberater, welcher verschuldet hat, dass Verluste seiner Mandanten niedriger als möglich festgestellt worden sind	94
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	25.4.2012	Zur Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO, wenn das Berufungsgericht nach § 708 Nr. 11, § 711 ZPO angeordnet hat, dass der Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden kann	95

Dokumentation

Brüssel aktuell	Weitere legislative Maßnahme zur Stabilisierung des EU-Bankensektors: Ministerrat der Europäischen Union und Europäisches Parlament diskutieren über den Regulierungsvorschlag der Europäischen Kommission über einen europäischen Rechtsrahmen für ein grenzüberschreitendes Krisenmanagement für Banken	96
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Bücherschau

Joachim Kummer/Berthold Schäfer/Eberhard Wagner	Insolvenzanfechtung	100
-------------------------------------------------	---------------------	-----

10. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken –
Neue Wege im Asset Management und Zahlungsverkehr

24./25. Januar 2013 – Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 605; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV